

Ans dem Ludwig-Rommision.

ländischen Gesellschaften im Inlande erfolgt. Ein sozialdemokratischer Antrag will die Anlage der Sonderrücklagen außer in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates auch in Schuldverschreibungen von Kommunalverbänden zulassen. Der Schatzsekretär meinte, daß dieser Antrag keinen praktischen Wert haben dürfte, weil die Gesellschaften wohl eher geneigt sein dürften, die 5prozentige Kriegsanleihe zu hinterlegen. Ein sozialdemokratischer Antrag wies demgegenüber darauf hin, daß viele Gesellschaften Bezahlung in Kommunalobligationen erhalten. Ein nationalliberaler Abgeordneter machte darauf aufmerksam, daß das Risiko der Gesellschaften, Kursverluste zu erleiden, durch Erweiterung der zugelassenen Papiere vermehrt werde. Schließlich wurde § 8 mit dem fortschrittlichen Antrag angenommen.

§ 9 enthält die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren, bei ausländischen Gesellschaften der Vorsteher der inländischen Niederlassungen für die Befolgung des Gesetzes. In der Erörterung machte ein fortschrittlicher Redner darauf aufmerksam, daß die Einführung der Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Steuergesetzen neu sei. Nach längeren Ausführungen von Rednern des Zentrums, der Nationalliberalen und Fortschrittlichen wird § 9 unverändert angenommen, desgleichen die §§ 10 (Strafandrohung) und 11 (Sofortiges Inkrafttreten), womit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt ist.

Nunmehr begründet ein sozialdemokratischer Abgeordneter folgende Resolution: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, 1. eine Feststellung des Vermögensstandes nach Maßgabe des Wehrbeitragsgesetzes von 1913 mit dem Stichtag des 31. Dezember 1915 schleunigst in die Wege zu leiten; 2. alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Erhebung eines erneuten Wehrbeitrages im Laufe des Steuerjahres 1916/17 vorseht. Der Antragsteller führt aus, daß zur Ergänzung des eben beschlossenen Gesetzes diese Maßnahmen notwendig seien, weil man sonst in den nächsten Jahren noch keinen Steuerertrag daraus erhalten würde. England sei auf diesem Wege vorangegangen und habe schon während des Krieges Kriegssteuern erhoben. Der Einwand, daß das Arbeitspersonal zur Veranlagung fehle, könne nicht durchschlagend sein, ebenso daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen draußen in der Front oder in den Stappen sei. Schwierigkeiten lägen wohl vor, aber sie seien nicht unüberwindlich. Im Kriege hätte man schon größere Schwierigkeiten besiegt. Die reichsparteiliche Resolution, die Verbündeten Regierungen unverzüglich um geeignete Maßnahmen zu ersuchen, durch welche durch die Veranlagung die Erhebung einer künftigen Kriegsgewinnsteuer auch bei Einzelpersonen sichergestellt werde, bewege sich zwar in derselben Richtung, reiche aber nicht aus. Der sozialdemokratische Antrag würde zur Beruhigung der Massen beitragen, die sehen, daß von nicht Wenigen große Gewinne gemacht werden zur selben Zeit, in der so viele Existenzen zu Grunde gehen und Ungezählte Gut und Leben lassen müssen für die Gesamtheit. Sollten die Schwierigkeiten wirklich unüberwindlich sein, so müsse man einen Zuschlag zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern für das Reich einführen. — Darauf begründete ein Reichsparteiler seine Resolution. Eine Sicherung der Kriegsgewinne, auch der Einzelpersonen, sei dringend erwünscht.

Der Reichsschatzsekretär trat der Ansicht des sozialdemokratischen Redners, daß das eben angenommene Gesetz wenig Wert habe, entgegen, denn tatsächlich werde es einen großen Teil der Kriegsgewinne sichern. Wenn der Regierung ein gangbarer Weg gezeigt werde, schon jetzt die Gewinne der Einzelpersonen zu sichern, so sei er bereit, ihn zu gehen. Schon jetzt einen Wehrbeitrag zu veranlassen, sei aber unmöglich. Er bitte den ersten Teil des sozialdemokratischen Antrages abzulehnen. In England seien die Steuern, von denen der sozialdemokratische Redner gesprochen habe, noch nicht eingeführt. Wenn man sich auf England berufe, solle man nicht vergessen, daß dort im Kriege die indirekten Steuern erheblich erhöht wurden und daß England weder einzelstaatliche Steuern noch gemeindliche Steuerzuschläge kennt. Man müsse diese Dinge sachlich und in Ruhe prüfen. England wolle die Kriegskosten durch Steuern während des Krieges decken. Dieses Projekt sei gescheitert. Der neue Steuervorschlag Englands umfasse 60 Prozent an indirekten Steuern und England könne doch seine Kriegskosten ohne hohe Anleihen im Auslande nicht decken. — Der sozialdemokratische Antragsteller erwiderte, in England habe sich das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern so verschoben, daß im Jahre 1890 noch 36 Prozent indirekte Steuern waren, 1909 aber schon 60 Prozent direkte Steuern bestanden. In England werden die gesamten Steuern von 22 Prozent von der gesamten Bevölkerung getragen. Wenn die Schwierigkeiten tatsächlich unüberwindlich sein sollten, so müsse man eben Reichszuschläge zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern erheben.

Der Staatssekretär entgegnete, daß auch die Heranziehung der einzelstaatlichen Vermögenssteuern nur im Rahmen der gesamten Regelung dieser Materie gewinnen könne. Er bitte in diesen Fragen Unbefangenheit und Sachlichkeit zu wahren. Darauf wird die sozialdemokratische Resolution abgelehnt, die reichsparteiliche angenommen. Der Ausschuss verlegt sich auf Mittwoch, 6 Uhr nachmittag.